

§ 23. Inhalt der Reichsgesetze und Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung.

Der Staat ist begriffsgemäß souverän, d. h. ihm steht die höchste Gewalt zu, und es giebt keinen Gegenstand, welcher von der Staatsgewalt nicht erreicht werden kann. Der Staat kann in jedes, selbst wohlverworbene Recht eingreifen und bestehende Rechte mit oder ohne Entschädigung aufheben. Diese Auffassung vom Staat ist modern, sie war dem mittelalterlichen Staatsbegriffe fremd, sie ist im Wesentlichen von Frankreich nach Deutschland herübergekommen und lag sowohl dem Staate Ludwig XIV. von Frankreich und der französischen Revolution wie dem Staate Friedrichs des Großen und den Staaten der Rheinbundsstaaten zu Grunde. Ihren adäquaten Ausdruck hat die Lehre von der Souveränität der Staatsgewalt gefunden in den beiden bekannten Sätzen von Bodinus de republica, I, 1: „Res publica est familiarum rerumque inter ipsas communium summa potestate ac ratione multudo,“ und I, 8: „Majestas est summa in cives legisque soluta potestas.“ Damit deckt sich, was das Allgemeine Landrecht, Theil II, Tit. 13 von den Rechten des Staatsoberhauptes sagt. Die Lehre von der Unumschränktheit und Ausschließlichkeit der Staatsgewalt ist in der Theorie¹ wie in der Praxis unbestritten.

Wie weit die Staatsgewalt ihre Befugnisse ausübt, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage. So wird sie nicht ohne Noth wohlverworbene Rechte aufheben. Indessen ist Solches nicht selten geschehen; so z. B. sind die Rechte der Provinzen und der Provinzialstände, die am fremden Grund und Boden haltenden Rechte, wie Jagd, Oberigentum, Frohden, Zehnten und ähnliche, in Frankreich, Preußen und den meisten anderen deutschen Staaten aufgehoben worden. Wenn es auch billig erscheint, daß wohlverworbene Rechte nur gegen Entschädigung aufzuheben sind, so besteht eine rechtliche Verpflichtung dazu nicht, und es sind in Frankreich, Preußen u. s. w. solche Rechte zuweilen ohne jede Entschädigung beseitigt worden, z. B. das Jagdrecht am fremden Boden in Preußen während des Jahres 1848. „Es läßt sich,“ wie Lassalle im System der erworbenen Rechte, S. 197, sagt, „vom Individuum kein Pfund in den Rechtsboden schlagen und sich mittelst desselben für selbstherrlich und für alle Zeiten und gegen alle künftigen zwingenden oder prohibitiven Gesetze erklären.“ Dies Alles gilt von der Gesetzgebung als der höchsten Staatsgewalt; sie ist „legibusque soluta“, sie kann jedes ältere Gesetz aufheben, je nach ihrem Ermessen, mit rückwirkender Kraft oder ohne solche, gegen Entschädigung und ohne Entschädigung der etwa durch sie beseitigten oder veränderten wohlverworbene Rechte.

Es ist begreiflich, daß der Individualismus einen gewissen Schutz gegen die Omnipotenz des Staates suchte. Den stärksten fand und findet er darin, daß die Staatsgewalt in den durch die Verfassung bezeichneten Fällen nur durch ein Gesetz oder nur in Gemäßheit des Gesetzes, d. h. auf Grund und innerhalb der vom Gesetzgeber erteilten Ermächtigung, in seine Rechtsphäre eingreifen darf, und daß Gesetze nicht vom Staatsoberhaupt allein, sondern nur noch unter Zustimmung der Volksvertretung erlassen werden dürfen. Einen jeneren Schutz suchte er darin, daß gewisse Rechte unter den Schutz nicht nur eines einfachen Gesetzes, sondern unter den der Verfassung gestellt sind — daß die Verfassung die Freiheit der Glaubensausübung, der Presse, der Vereinigungen und Versammlungen gewährleistet, daß nach der Vorschrift in der Verfassung Strafgesetze, außer soweit sie mildere Strafbestrafungen enthalten, nicht rückwirkende Kraft haben, und daß wohlverworbene Rechte nur gegen vorgängige, im Rechtswege zu verfolgende Entschädigungen aufgehoben werden sollen. Solche Verfassungsvorschriften sind aber

¹ V. K. Jacharia, Deutsches Staats- und Verfassungsrecht, I, § 12, S. 41, u. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl., S. 22, Bianchi, Allgemeine

Staatslehre, S. 361 ff., Engel, Deutsches Staatsrecht, S. 351. Wierle in der Zeitschrift für Staatswissenschaft, Bd. XXX, S. 304, u. n. m.